



# Freundeskreis Schmachthagen e.V.

Miteinander statt nebeneinander



## Satzung des

### „Freundeskreis Schmachthagen e.V.“

Verein zur Förderung der Kunst, Kultur und Gemeinschaft in  
Schwienköben, Schulenburg, Hohenholz und Schmachthagen

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

#### **Freundeskreis Schmachthagen e.V.**

***Verein zur Förderung der Kunst, Kultur und Gemeinschaft in  
Schwienköben, Schulenburg, Hohenholz und Schmachthagen***

(nachfolgend Verein genannt).

2. Der Sitz des Vereins ist 23847 Pölitze, OT Schmachthagen. Gerichtsstand des Vereins ist Bad Oldesloe. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kann aus natürlichen und juristischen Personen bestehen, die an einer Förderung kultureller Aktivitäten in Schwienköben, Schulenburg, Hohenholz und Schmachthagen interessiert sind. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung soziokultureller Angebote. Diese dienen der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (u. a. Kinderaktionstage, Flohmärkte, Lesungen, Vorträge, musikalische Veranstaltungen, Feste etc.), um sie zur aktiven Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Kommune anzuregen und zu unterstützen. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
2. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel, finanzielle Mittel entgegen zunehmen und diese für die Förderung der o. g. Aktivitäten zu verwalten und zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zur Unterstützung der Ziele des Vereins bereit sind. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b. durch Austritt, der schriftlich bis zum 31. Dezember eines Jahres zum Ende des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand erklärt werden muss. Ein Ausschluss ist dann möglich, wenn ein Mitglied wegen einer das Ansehen des Vereins beeinträchtigenden Handlung



# Freundeskreis Schmachthagen e.V.

Miteinander statt nebeneinander



rechtskräftig bestraft wurde, wenn es die Bestrebungen des Vereins absichtlich schädigt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.

Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## § 4 Beiträge

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Beitrag, dessen Höhe in das Ermessen des Mitgliedes gestellt wird, der jedoch nicht unter einem Mindestbetrag liegen soll, der von der Mitgliederversammlung für die Kategorien natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe bestimmt worden ist. Ehepaare zahlen nur Einzelbeitrag. Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins bis zum 31.03. eines jeden Jahres einzuzahlen. Neumitglieder zahlen innerhalb von 4 Wochen nach Vereinsbeitritt den gültigen Jahresbeitrag.

Außer den regulären Beiträgen kann der Verein durch Zuwendungen und Spenden unterstützt werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6 Die Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, bis zum 31.03. jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
  - a. das Programm und die Arbeit des Vereins zu beraten,
  - b. den Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
  - c. aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer den Finanzbericht zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten,
  - d. den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen,
  - e. den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen,
  - f. über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 2 zu entscheiden, erforderlichenfalls über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden (§ 4).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
3. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. In der Regel werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; für Satzungsänderungen (§ 10 dieser Satzung) ist dagegen eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind
  - die Beratungsgegenstände und
  - die Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



# Freundeskreis Schmachthagen e.V.

Miteinander statt nebeneinander



## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Der Vorstand hat insbesondere
  - a. eine Geschäftsordnung zu beschließen,
  - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - c. den Haushaltsplan aufzustellen,
  - d. die Jahresrechnung prüfen zu lassen und sie mit dem Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - e. über die Vergabe von Geldbeträgen gemäß Geschäftsordnung zu beschließen,
  - f. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

## § 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Ein Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Freundeskreises Schmachthagen fällt sein Vermögen an die Mariechen-Pitzer-Stiftung, die es für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.06.2005 beschlossen.



# Freundeskreis Schmachthagen e.V.

Miteinander statt nebeneinander



## Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- |                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Jahnke, Birgit           | Stubber Weg 1, 23847 Pölit  |
| 2. Jahnke, Peter            | Stubber Weg 1, 23847 Pölit  |
| 3. Krauß, Heike             | Zur Beek 7, 23847 Pölit     |
| 4. Ranft, Steffen           | Zur Beek 7, 23847 Pölit     |
| 5. Langbehn, Susanne        | Zur Beek 1, 23847 Pölit     |
| 6. Langbehn, Joachim        | Zur Beek 1, 23847 Pölit     |
| 7. Lankau, Astrid           | Schulsteig 11, 23847 Pölit  |
| 8. Lankau, Klaus            | Schulsteig 11, 23847 Pölit  |
| 9. Mohr, Marco              | Schulsteig 7, 23847 Pölit   |
| 10. Pagels-Ratzlaff, Monika | Stubber Weg 12, 23847 Pölit |
| 11. Ratzlaff, Peter         | Stubber Weg 12, 23847 Pölit |
| 12. Patzer, Roswitha        | Dorfstraße 9 A, 23847 Pölit |
| 13. Reher, Heike            | Zur Beek 3, 23847 Pölit     |
| 14. Ruland Jörg             | Twiete 7, 23847 Pölit       |
| 15. Szelepusa, Edeltraut    | Dorfstraße 8, 23847 Pölit   |